



Vorlage Nr.: 50/094

11.11.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	21.11.2005	2
Kreisausschuss	Dr. Haardt	12.12.2005	19
Kreistag	Dr. Haardt	19.12.2005	18

Änderung der Richtlinien des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer

Beschlussvorschlag: Der Änderung in § 5 der beigefügten Richtlinie des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 17.12.2004 wird zugestimmt.

Die Änderung tritt ab 01.01.06 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Nach den derzeitigen Richtlinien können Berechtigte Fahrgutscheine nur für Fahrten innerhalb des Wohnortes, des Kreises Recklinghausen und in die an den Kreis angrenzenden Städte und Gemeinden benutzen. Durch diese Regelung werden die Betroffenen benachteiligt, da ein Besuch von Veranstaltungen oder Bekannten außerhalb des genannten Geltungsbereiches nicht möglich ist.

Durch die Ausstellung von Fahrgutscheinen soll dem behinderten Rollstuhlfahrer eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Dieses Ziel kann in ganz unterschiedlicher Art und Weise erreicht werden und ist stark von den individuellen Bedürfnissen und der Lebenssituation des Betroffenen abhängig. Gerade in Ballungszentren sollte die Gewährung von Fahrgutscheinen daher nicht auf einen engen räumlichen Bereich begrenzt werden. Der Fahrgutscheininhaber hat die Möglichkeit mehrere Fahrgutscheine für eine Fahrt zu verwenden, so dass auch entferntere Fahrten möglich sind. Der Fahrgutscheininhaber kann damit in unterschiedlichster Art sein Bedürfnis nach Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft befriedigen, ohne dass sein Radius auf bestimmte örtliche Bereiche beschränkt ist.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Dieckmann	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Mehrkosten gegenüber den im Haushalt veranschlagten Kosten entstehen nicht, da die Ergänzung der Richtlinie keine Auswirkung auf die Anzahl der auszustellenden Fahrgutscheine hat.

§ 5

Benutzung des Beförderungsdienstes

Der Beförderungsdienst kann für alle im täglichen Leben anfallenden Fahrten in erster Linie innerhalb des Wohnortes, aber auch innerhalb des Kreises Recklinghausen und in die an den Kreis angrenzenden Städte und Gemeinden benutzt werden. Eine Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes auch außerhalb der genannten Bereiche ist möglich, wenn durch die Fahrten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird (z. B. Besuch von Sport- oder kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen oder Besuch von Verwandten/Bekannten). Für weitere Fahrten können auch mehrere Fahrgutscheine gleichzeitig eingesetzt werden. Nicht zulässig ist der Einsatz des Beförderungsdienstes für Arztbesuche sowie für Fahrten zum Urlaubs- oder Kurort.